

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio**

Band (Jahr): **23 (1905)**

Heft 191

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Abonnemente:

Schweiz: Jährlich Fr. 6.
2^{tes} Semester . . . 3.
Ausland: Zuschlag des Porto.
Es kann nur bei der Post
abonniert werden.

Preis einzelner Nummern 10 Cts.

Abonnements:

Suisse: un an . . . fr. 6.
2^e semestre . . . 3.
Etranger: Plus frais de port
On s'abonne exclusivement
aux offices postaux.

Prix du numéro 10 cts.

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Feuille officielle suisse du commerce — Foglio ufficiale svizzero di commercio

Erscheint 1—2 mal täglich, ausgenommen Sonn- und Feiertage.	Redaktion und Administration im Eidgenössischen Handelsdepartement.	Rédaction et Administration au Département fédéral du commerce.	Paraît 1 à 2 fois par jour, les dimanches et jours de fête exceptés.
Annoncen-Pacht: Rudolf Mosse, Zürich, Bern etc. Insertionspreis: 25 Cts. die viergespaltene Borgzelle (für das Ausland 35 Cts.).		Régie des annonces: Rodolphe Mosse, Zurich, Bern, etc. Prix d'insertion: 25 cts. la ligne d'un quart de page (pour l'étranger 35 cts.).	

Inhalt — Sommaire

Handelsregister. — Registre du commerce. — Fabrik- und Handelsmarken. — Marques de fabrique et de commerce. — Preussische Sozialpolitik.

Amtlicher Teil — Partie officielle

Handelsregister. — Registre du commerce. — Registro di commercio.

I. Hauptregister. — I. Registre principal. — I. Registro principale.

Zürich — Zurich — Zurigo

1905. 1. Mai. Inhaber der Firma Heinrich Wolf in Zürich IV ist Heinrich Wolf-Schmidt, von Nicolsburg (Mähren), in Zürich IV. Agentur und Kommission. Weinbergstrasse 114.

1. Mai. Schweizerische Kreditanstalt (Société de Crédit Suisse) in Zürich I (S. H. A. B. Nr. 184 vom 1. Mai 1905, pag. 733.) Der Verwaltungsrat dieser Aktiengesellschaft hat an Hans Hirsbrunner, von Sumiswald, in Zürich V, Prokura erteilt, welche der Genannte je in Gesellschaft mit einem Mitgliede der Direktion oder einem andern zur Prokurazeichnung berechtigten Beamten der Anstalt ausübt.

1. Mai. Möbel & Decoration A. G. (Meubles & Décorations, Société Anonyme) in Zürich I (S. H. A. B. Nr. 97 vom 8. März 1905, pag. 385). Die Prokura Anton Wassner ist infolge dessen Austrittes aus dem Geschäftes erloschen.

1. Mai. Alfred Emil Moll, von Biel, Johann Jacob Künzli, von Veltheim, beide in Manila, und Emil Lutz-Burkhardt, von Walzenhausen, in Zürich II, haben unter der Firma Moll, Künzli & Co in Zürich I, eine Kommanditgesellschaft eingegangen, welche am 1. Juli 1905 ihren Anfang nehmen wird. Unbeschränkt haftbare Gesellschafter sind: Alfred Emil Moll und Johann Jacob Künzli, und Kommanditär ist Emil Lutz-Burkhardt, mit dem Betrage von Fr. 30,000 (dreissigtausend Franken). Export und Import, Kommission und Agentur. Thalacker 11. Die Firma erteilt Prokura an den Kommanditär Emil Lutz.

1. Mai. Die Firma J. J. Zangger in Wald (S. H. A. B. Nr. 233 vom 14. September 1897, pag. 955) ist infolge Abtretung des Geschäftes erloschen.

Inhaber der Firma E. Lättsch-Zangger in Wald, welche die Aktiven und Passiven der ersten übernimmt, ist Emil Lättsch-Zangger, von und in Wald. Aussteuergeschäft (Möbel, Betten, Lelnen- und Baumwollwaren). Zur alten Krone.

2. Mal. Inhaberin der Firma A. Hausmann-Morf in Höngg ls Frau Anna Hausmann, geb. Morf, von Schafisheim (Aargau), in Höngg. An- und Verkauf von Liegenschaften. Bei der Limmatbrücke.

2. Mai. Die Firma Heumann, Rothschild & Co in Winterthur (S. H. A. B. Nr. 242 vom 18. Juni 1903, pag. 965) — Gesellschafter: Alexander Heumann, Marco Heumann und Edmund Rothschild — ist infolge Auflösung dieser Kollektivgesellschaft erloschen. Die Liquidation der Aktiven und Passiven ist durchgeführt.

2. Mai. Die Firma Erau Katharina Friedrich in Winterthur (S. H. A. B. Nr. 54 vom 21. Februar 1899, pag. 213) ist infolge Verzichtes der Inhaberin erloschen.

2. Mai. Die Firma Meyer-Pestalozzi in Zürich I (S. H. A. B. Nr. 321 vom 30. Dezember 1897, pag. 1315) und damit die Prokura Heinrich Slegfried ist infolge Hinschiedes des Inhabers und Liquidation des Geschäftes erloschen.

2. Mai. Die Firma M. Peters-Eschger in Zürich IV (S. H. A. B. Nr. 387 vom 11. Oktober 1904, pag. 1545) meldet als nunmehriges Dornzil, Wohnort der Inhaberin und des Prokuristen und als Geschäftslokal an Zürich I, Sellenstrasse 45. Natur des Geschäftes: An- und Verkauf von Liegenschaften und Restaurant.

2. Mai. Unter der Firma Cement- und Schlackenstein-Fabrik A.-G. Zürich-Affoltern und mit Sitz in Zürich, hat sich auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gebildet, deren Zweck ist: Erwerb und Weiterbetrieb der bisher von F. W. Wiest betriebenen Zement- und Schlackenstein-Fabrik in Affoltern b. Zürich, Erwerb der Fuhrhalterei und eines Privathauses in Affoltern, alles bisher F. W. Wiest gehörend. Die Gesellschaft kann sich auch bei andern Gesellschaften beteiligen und weitere Immobilien erwerben. Die Statuten datieren vom 19. April 1905. Das Gesellschaftskapital beträgt Fr. 65,000 (fünfundsechzigtausend Franken) und ist eingeteilt in 130 Aktien zu je Fr. 500, auf den Inhaber lautend. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, von sich aus weitere 110 Aktien zu Fr. 500 auf den Inhaber später auszugeben. Die für die Aktionäre verbindlichen Einladungen und übrigen Bekanntmachungen erfolgen in den von der Verwaltung zu bezeichnenden Zeitungen. Als Publikationsorgane sind bestimmt die «Neue Zürcher Zeitung» in Zürich und das Schweiz. Handelsamtsblatt in Bern. Der Verwaltungsrat von 3—5 Mitgliedern bezeichnet diejenigen Personen, welchen die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift für die Gesellschaft zusteht und bestimmt die Art und Weise, nach welcher diese Zeichnung zu geschehen hat. Zur Führung der Kollektivunterschrift namens der Gesellschaft sind bestimmt der Präsident oder der Vizepräsident und je ein anderes Verwaltungsratsmitglied; dieselben zeichnen je zu zweien. Mitglieder des Verwaltungsrates sind: Dr. Otto Buss,

Chemiker, von Glarus, in Rüslikon, Präsident; Rudolf Marthaler, von Oberhasli, in Affoltern bei Zürich, Vizepräsident; Salomon Bloch-Brunschwig, von Kirchen (Baden), in Zürich III, und August Ith, Rechtsanwalt, von Zürich, in Zürich I. Geschäftslokal: Zürich I, Sonnenquai 18.

2. Mai. Die Kollektivgesellschaft unter der Firma Pirker & Co in Zürich V, mit Zweigniederlassung in Winterthur (S. H. A. B. Nr. 166 vom 18. April 1905, pag. 661) — Gesellschafter: Johannes Pirker und Max Baumann — hat sich aufgelöst, und es ist diese Firma erloschen.

Inhaber der Firma J. Pirker in Zürich V, welche die Aktiven und Passiven der aufgelösten Gesellschaft übernimmt, ist Johannes Pirker, von Althofen (Kärnten), in Zürich V. Auskunfts- und Inkasso-Bureau. Höschgasse 51. Die Firma hat eine Zweigniederlassung errichtet in Winterthur, Obertorgasse 5, welche durch den obgenannten Firmainhaber vertreten wird.

2. Mal. Gustav Reimann, von Winterthur, in Oberwinterthur, und Albert Vogt, von Lauwil (Baselland), in Winterthur, haben unter der Firma Reimann & Vogt in Winterthur eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche am 1. Mai 1905 ihren Anfang nahm. Installationsgeschäft. Kasernenstrasse 42.

2. Mai. Die Firma E. Ramsauer-Lampart in Zürich I (S. H. A. B. Nr. 288 vom 19. Juli 1904, pag. 1149) — und damit die Prokura Victor Ramsauer-Lampart — wird infolge Konkurses von Amtswegen gelöscht.

Solothurn — Soleure — Soletta

Bureau Balsthal.

1905. 29. April. Albert, Eduard, Johann Josef und Emil Rütli, Urs Josefs sel., Baumeister, in St. Wolfgang bei Balsthal, haben unter der Firma Gebrüder Rütli in Balsthal eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche mit dem 1. Januar 1905 begonnen hat. Natur des Geschäftes: Baugeschäft, Baumaterialienhandlung und Landwirtschaft. Geschäftslokal in Balsthal.

Bureau Kriegstetten.

1. Mai. Inhaber der Firma Fritz Mathys in Biberist ist Fritz Mathys, Johanns, von Koppigen, in Biberist. Natur des Geschäftes: Metzgerei.

1. Mai. Inhaber der Firma Fr. Weber in Biberist ist Fritz Weber, Fritzzen sel., von Niederösch (Bern), in Biberist. Natur des Geschäftes: Wirtschaftsbetrieb.

1. Mai. Inhaber der Firma Hermann Schüep in Biberist ist Hermann Schüep, Johanns sel., von Emmishofen (Thurgau), in Biberist. Natur des Geschäftes: Schuhhandlung.

Basel-Stadt — Bâle-Ville — Basilea-Città

1905. 1. Mai. Die Kommanditgesellschaft unter der Firma E. Zellweger & Co in Basel (S. H. A. B. Nr. 418 vom 27. Dezember 1900, pag. 1675) hat sich infolge Todes des unbeschränkt haftenden Gesellschafters Eduard Zellweger-Preiswerk aufgelöst. Die Firma ist erloschen. Aktiven und Passiven gehen über an die Aktiengesellschaft unter der Firma «E. Zellweger & Co Aktiengesellschaft».

1. Mai. Unter der Firma E. Zellweger & Co Aktiengesellschaft hat sich am 26. April 1905 eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Basel gegründet, deren Zweck Handel mit Rohselde und Seidenabfällen ist. Sie übernimmt Aktiven und Passiven der erloschenen Kommanditgesellschaft «E. Zellweger & Co». Die Gesellschaftsstatuten sind am 26. April 1905 festgesetzt worden. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Das Gesellschaftskapital beträgt sechshunderttausend Franken (Fr. 600,000), eingeteilt in 24 Aktien von je Fr. 25,000. Die Aktien lauten auf den Namen. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Publikation im Schweiz. Handelsamtsblatt in Bern. Die Vertretung der Gesellschaft nach aussen übt die von der Generalversammlung gewählte Verwaltung; jedes Mitglied der Verwaltung führt die rechtsverbindliche Einzelunterschrift für die Gesellschaft. Mitglieder der Verwaltung sind: Samuel Stähelin, von Basel, und Alfred Brunner, von Wald (Zürich), beide wohnhaft in Basel. Geschäftslokal: Rittergasse 29.

Aargau — Argovie — Argovia

Bezirk Kulm.

1905 1. Mai. Unter der Firma Aluminiumwarenfabrik Gontenschwil A.-G. hat sich mit dem Sitze in Gontenschwil eine Aktiengesellschaft gegründet, welche den Ankauf und Betrieb des bisher von den Herren Gautschi und Jequier daselbst betriebenen Etablissements bezweckt. Die Gesellschaft kann sich auch bei andern Gesellschaften beteiligen und weitere Immobilien erwerben. Die Statuten sind am 11. April 1905 festgestellt worden. Das Unternehmen ist zeitlich nicht beschränkt. Das Grundkapital beträgt zweihundertzehntausend Franken (Fr. 210,000) und ist eingeteilt in 420 auf den Inhaber lautende Aktien von je Fr. 500. Die Bekanntmachungen erfolgen im Schweiz. Handelsamtsblatt in Bern und im «Neuen Finanzblatt» in Zürich. Der Verwaltungsrat bezeichnet diejenigen Personen, welchen die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift für die Gesellschaft zusteht und bestimmt die Art und Weise, nach welcher diese Zeichnung zu geschehen hat. Danach führen gegenwärtig folgende Personen die rechtsverbindliche Unterschrift und zwar je zu zweien kollektiv: Heinrich Alfred Gautschi, von Reinach, in Gontenschwil; Paul Gustav Jequier, von Fleurier, in Gontenschwil; Alwin Weber-Frey, von und in Menziken; Dr. Otto Meyer, Fürsproch, von Rheinfelden, in Aarau. Das Geschäftslokal der Gesellschaft befindet sich im Hlnterdorf zu Gontenschwil.

Eidg. Amt für geistiges Eigentum. — Bureau fédéral de la propriété intellectuelle

Marken. — Marques.

Eintragungen. — Enregistrements.

Nr. 18743. — 1. Mai 1905, 8 Uhr.

Wilckens & Apitzsch, Fabrikanten,
Bremen (Deutschland).

Zigarren, Zigaretten, Rauch-, Kau- und Schnupftabak.

Vicky

Nr. 18744. — 1. Mai 1905, 8 Uhr.

Wilckens & Apitzsch, Fabrikanten,
Bremen (Deutschland).

Rauch-, Kau- und Schnupftabak.

Yacht Club

Nr. 18745. — 1^{er} mai 1905, 8 h.

R. Schmid & C^o, Cassardes Watch C^o, fabricants,
Neuchâtel (Suisse).

Montres, parties de montres et étuis.



Nr. 18746. — 27 avril 1905, 8 h.

R. Schmid & C^o, Cassardes Watch C^o, fabricants,
Neuchâtel (Suisse).

Montres, parties de montres et étuis.

SOLDIER WATCH

Nr. 18747. — 27 avril 1905, 8 h.

R. Schmid & C^o, Cassardes Watch C^o, fabricants,
Neuchâtel (Suisse).

Montres, parties de montres et étuis.



Nr. 18748. — 29. April 1905, 4 Uhr.

Cigarrenfabrik Hediger & C^o A. G.,
Reinach (Aargau, Schweiz).

Zigarren und Tabak.



Nr. 18749. — 29. April 1905, 4 Uhr.

Cigarrenfabrik Hediger & C^o A. G.,
Reinach (Aargau, Schweiz).

Zigarren.

HEDIGER & C^o
EL TROPO
CIGARRES
COMPOSÉS DE TABACS SUPÉRIEURS

EXIGER CETTE MARQUE DE FABRIQUE
MARQUE DE FABRIQUE DÉPOSÉE
MANUFACTURE DE CIGARES
Hediger & Co
REINACH
BC

Nr. 18750. — 29. April 1905, 4 Uhr.

Cigarrenfabrik Hediger & C^o A. G.,
Reinach (Aargau, Schweiz).

Zigarren.

BOUITS NON COUPÉS
Qualité supérieure
Delicado
Cigar cette marque de fabrique
MANUFACTURE DE CIGARES
Hediger & Co
REINACH

Nr. 18751. — 29. April 1905, 4 Uhr.

Cigarrenfabrik Hediger & C^o A. G.,
Reinach (Aargau, Schweiz).

Zigarren.

Bois de Saint
EXTRA-FINS
MANUFACTURE DE CIGARES
Hediger & Co
REINACH (SUISSE)
BC

Nr. 18752. — 29. April 1905, 4 Uhr.

Cigarrenfabrik Hediger & C^o A. G.,
Reinach (Aargau, Schweiz).

Zigarren.

Indiana
LEICHT
LEGER
Se méfier des imitations
Nur echt mit dieser Firma
MARQUE DE FABRIQUE DÉPOSÉE
MANUFACTURE DE CIGARES
Hediger & Co
REINACH
Suisse

Nr. 18753. — 29. April 1905, 4 Uhr.

Cigarrenfabrik Hediger & C^o A. G.,
Reinach (Aargau, Schweiz).

Zigarren.

HEDIGER & C^o LE
UGANDA
CIGARREN MIT KIELSPITZEN
Cigarrenfabrik
Hediger & Co
A. G.
REINACH.

Nr. 18754. — 29. April 1905, 4 Uhr.
Cigarrenfabrik Hediger & Co. A. G.,
Reinach (Aargau, Schweiz).
Zigarren.



N° 18755. — 1^{er} mai 1905, 9 h.
A. Leleu, négociant,
Le Havre (France).
Thé.



N° 18756. — 1^{er} mai 1905, 9 h.
A. Leleu, négociant,
Le Havre (France).
Thé.



N° 18757. — 1^{er} mai 1905, 9 h.
A. Leleu, négociant,
Le Havre (France).
Thé.



N° 18758. — 2 mai 1905, 8 h.
The New Departure Manufacturing Company,
Bristol (Etats-Unis d'Amérique).

Moyeux de bicyclettes, moyeux pour machines côtières, moyeux pour changement de vitesse, freins, freins à contre-pédalage et freins à contre-pédalage pour machines côtières.

NEW DEPARTURE.

Nr. 18759. — 1. Mai 1905, 8 Uhr.
Blattmann & Co, Fabrikanten,
Wädenswil (Schweiz).
Stärke.

Turicum

Nr. 18760. — 1. Mai 1905, 4 Uhr.
Locher, Kaufmann,
Bern (Schweiz).

Biskuits aller Art, Backwaren, Konditoreiwaren.

Amusant

Löschung.

Nr. 18700. — Krause & Grudzinski, Zürich. — Wecker-Uhren. — Am 3. Mai 1905 auf Ansuchen der Hinterleger gelösch.

Marken-Löschungen

wegen Nicht-Erneuerung.

Im Oktober 1884 eingetragene und im April 1905 gelöschte Marken.

(S. = Schweiz. G.-B. = Grossbritannien, etc.)

Radiations de marques

pour cause de non-renouvellement.

Marques enregistrées en octobre 1884 et radiées en avril 1905.

(S. = Suisse. G.-B. = Grande-Bretagne, etc.)

- S. Nr. 1243. — Oppliger-Geiser, Langenthal.
- » n° 1244. — Albert Didisheim & frères, St-Imier.
- » Nr. 1251. — Carl Custer, Altstätten (St. Gallen).
- » n° 1253. — Achille Didisheim, Chaux-de-Fonds.
- » » 1254. — Arnold Schläfli-Schild, Soleure.
- » » 1256 et 1257. — Leresche & Co, Vallorbe.
- G.-B. » 185. — Parr, Herrmann & Co, Londres.

Nichtamtlicher Teil — Partie non officielle

Verschiedenes — Divers.

Preussische Sozialpolitik. Unter der Bezeichnung Unheilvolle Beschlüsse schreibt die «Sociale Praxis»: Die eine Regelung der Arbeitsverhältnisse in den Bergwerken anstrebende preussische Regierungsnovelle kommt nach zwei Lesungen aus der Kommission des Abgeordnetenhanes an das Plenum in einer Fassung, die nicht dem sozialen Fortschritt und dem sozialen Frieden dient. Mit vollem Recht haben die Mitglieder des Zentrums und der freisinnigen Parteien in der Schlussabstimmung am 13. April den Beitritt zu den Beschlüssen der konservativ-nationalliberalen Mehrheit verweigert. Die Regierung, vertreten durch den Minister für Handel und Gewerbe und eine Anzahl Kommissare, hat eine endgültige Stellung noch nicht eingenommen. Nicht eine einzige Verbesserung über das Mass der Regierungsnovelle ist trotz unablässiger Bemühungen der Zentrumsabgeordneten und Freisinnigen in der Kommission angenommen worden; von den Vorschlägen der Regierung sind nur wenige aufrecht erhalten, die wichtigsten Bestimmungen sind entweder bis zur Wirkungslosigkeit herabgedrückt oder sogar ins Gegenteil verwandelt worden. So wie die Novelle jetzt aussieht, können wir nur wünschen, dass sie nicht Gesetz wird, da sie lediglich den Weg zu einer wirklichen Reform versperren würde.

Angenommen wurde das Verbot des Nullens und die damit zusammenhängenden Bestimmungen der Regierungsvorlage unter Hinzufügung der Erklärung, dass der Vertrauensmann und Wiegekontrollleur, solange er in dieser Stellung ist, im Arbeitsverhältnis verbleibt. Gern erkennen wir an, dass mit der Beseitigung des Nullens eine alte Klage der Bergleute im Ruhrrevier berücksichtigt wird; wir sind aber sehr zweifelhaft, ob die neuen Vorschriften jetzt so gefasst sind, dass nicht andere Missstände und Reibungen ihren Einzug halten. Keinesfalls erscheint uns aber diese Verbesserung gross genug, um ihretwegen die andern Danaergeschenke mit in Kauf zu nehmen, die die Kommission den Bergleuten bescheren will. Da ist zunächst der Strafparagraph für schlechte oder unreine Förderung. Hier ist das Maximum der Strafsummen im Monat auf 5 Mark — abgesehen von andern Strafen, die bis zur Höhe des doppelten Tagelohnes im Monat gehen können — festgesetzt worden, und hinzu tritt noch die harte Bestimmung, dass ein Bergmann, der mehr als dreimal in einem Monat wegen vorschriftswidriger Beladung der Fördergefässe bestraft wird, sofort, ohne Kündigung entlassen werden kann. Welch breite Tür öffnet sich da für Uebelwollen und Schikane gegen missliebige Bergleute!

Verworfen wurde der sanitäre Maximalarbeitstag in allen Gruben, die eine Wärme von mehr als 22° C haben; die regelmässige Arbeitszeit darf für den einzelnen Arbeiter durch die Seilfahrt bis zu einer halben Stunde verlängert, das Mehr muss in die Arbeitszeit eingerechnet werden; die Bergbehörde kann in ihrem Bereich aus sanitären Gründen die Arbeitszeit festsetzen, zu diesem Zweck wird ein Gesundheitsbeirat gebildet; in heissen Gruben von mehr als 28° C Temperatur darf die Arbeitszeit nur 6 Stunden betragen. Dies alles ist so gut wie nichts für die Arbeiter, deren Wünsche dabei völlig unberücksichtigt bleiben. Ihre Forderung ist die von den Vätern überkommene achtstündige Arbeitszeit, die schon das preussische Landrecht erwähnt, «von Schale zu Schale». Die Regierung wollte wenigstens für alle warmen Gruben den Achtstundentag gewähren, und damit wäre für weitaus die meisten und grössten Gruben im Ruhrgebiet mit 80—90% der Arbeiterschaft eine wesentliche Verbesserung ihrer Lage geschaffen. Was die Kommission den Bergleuten jetzt bietet, sind Steine statt Brot.

Das Schlimmste aber hat die Kommission in den Bestimmungen über die Arbeiterausschüsse verbrochen. In der unklaren Angst vor sozialdemokratischen Einflüssen hat sie die geheime Wahl durch die öffentliche ersetzt, das aktive Wahlrecht an eine zweijährige, das passive an eine

vierjährige Beschäftigung auf dem Werke und an das Alter von 30 Jahren gebunden. Bei der rastlosen Fluktuation in den Belegschaften des Ruhrreviers wird damit das Wahlrecht ganz ungemein eingeschränkt. Die Beschwerden der Arbeiter, die der Ausschuss vorbringen und begutachten darf, müssen sich ausschliesslich auf die Betriebs- und Arbeiterverhältnisse des Bergwerkes beziehen. Und anstatt den Ausschuss mit einem grösseren Mass von Aufgaben und Rechten zugunsten der Arbeiterschaft zu betrauen, hat die Kommission den Spieß herumdrehend und ihn zu einer Schutztruppe der Unternehmer gemacht:

«Der Arbeiterausschuss ist verpflichtet, in seiner Gesamtheit und durch seine einzelnen Mitglieder darauf hinzuwirken, dass das Einvernehmen innerhalb der Belegschaft und zwischen der Belegschaft und den Arbeitgebern nicht gestört wird und dass insbesondere Vertragsverletzungen und Vergewaltigungen vermieden werden.

Mitglieder eines ständigen Arbeiterausschusses, die die ihnen in dieser Eigenschaft obliegenden Pflichten insbesondere durch politisch-agitatorische Tätigkeit verletzen, gehen ihrer Mitgliedschaft verlustig.

Eine politische Betätigung ist den Arbeiterausschüssen untersagt.» Die Arbeiterausschüsse sollen also Streiks verhüten, Arbeitswillige schützen und Kontraktbruch verhindern. Für dies Recht, so dem Unternehmer gegen ihre Kameraden beizustehen, müssen sie, und zwar nicht nur der Ausschuss als solcher, sondern jedes einzelne Mitglied persönlich auf politische Freiheiten verzichten, die jedem erwachsenen Staatsbürger

zustehen. Ein solches Zerrbild von einem Arbeiterausschuss kann man dann freilich leicht obligatorisch machen, wie dies die Kommissionsmehrheit getan hat. Damit ist ja nicht dem Arbeiter, sondern dem Unternehmer gedient, der eine Leihgarde in aller Form erhält. Wir fragen nur, welcher ehrenhafte, selbstbewusste Arbeiter wird sich zu dieser Rolle hergeben?

Die einzig richtige Erwiderung auf die Kommissionsbeschlüsse ist jetzt schon die Einbringung eines Reichsgesetzes zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im Bergbau durch die reformfreundlichen Parteien im Reichstag. Wenn deren Führer sich verständigen, ist ein solcher in der Form einer Novelle zur Gewerbeordnung gekleideter Antrag unschwer zu entwerfen und einer grossen Mehrheit ist er sicher. Schon jetzt gelten die Vorschriften der Gewerbeordnung für Teilgebiete der Arbeitsverhältnisse im Bergbau; es unterliegt keinen gesetzgeberischen Schwierigkeiten auch noch die Arbeitszeit abzugrenzen, die Arbeiterausschüsse obligatorisch — dann freilich für die ganze Industrie — einzuführen, das Strafwesen für schlechte Förderung zu regeln u. a. m.

Versagt der preussische Landtag, so muss der Reichsweg beschritten werden. Mittlerweile gehen die Zechenstillungen ihren Gang. Die Kohlenaktien steigen an der Börse, die Förderung wird eingeschränkt, Feuerschichten werden eingelegt, Arbeiter entlassen, manche auch gemassregelt. Die Wurmkrankheit tritt wieder stärker auf. Zum alten Groll treten neue Schmerzen mit der Enttäuschung, die wie ein Schlag ins Gesicht wirkt.

Annoncen-Pacht:
Radolf Mosse, Zürich, Bern etc.

Privat-Anzeigen. — Annonces non officielles.

Régie des annonces:
Rodolphe Mosse, Zurich, Berne, etc.

Hôtel-Pension Gurten-Kulm b. Bern 861 M. ü. M.

Das ganze Jahr offen
Moderner Komfort
Elektrisches Licht und
Zentralheizung in allen
Zimmern

Pension ab Fr. 7
Familien-Arrangement
Eigene Meierei
Post und Telefon
Prospekte



Grossartige Rundtsicht
Reine Alpenluft
Ausgedehnte Tannenwälder mit bequemen
Spazierwegen. Durch
Elektrische Bahn

mit Bern verbunden.
A. Huber-Blesi,
Gérant. [869]

Aargauische Creditanstalt in Aarau

Gemäss unserer Kündigung vom 22. November 1904 kommen am
31. Mai künftig unsere

4 $\frac{1}{2}$ % Obligationen

d. d. 21. Mai 1900, Serie A. N. 1-1000

zur Rückzahlung und hört von diesem Tage hinweg die Verzinsung auf.
Die Titel sind mit den noch unbezahlten Coupons abzuliefern und es erfolgt die Zahlung spesenfrei in

Aarau: An unserer Kasse;
Basel: Bei der Basler Handelsbank und den Herren Kaufmann & Cie.;
Zürich: Bei den Herren Escher & Rahn, und Schläpfer, Blankart & Cie.

Wir offerieren den Inhabern neue [1060]

3 $\frac{3}{4}$ % Obligationen

al pari, auf drei bis fünf Jahre fest

und sind von jetzt an bereit, diese neuen Titel auszugeben und die gekündigten Obligationen unter Verrechnung des Zinses zu 4 $\frac{1}{2}$ % bis 31. Mai an Zahlungsstatt anzunehmen.

Aarau, 26. April 1905.

Aargauische Creditanstalt:
Die Direktion.

Hypothekbank in Winterthur mit Filiale in Zürich, Bahnhofplatz Nr. 1.

Einbezahltes Aktienkapital Fr. 12,500,000, Reservefonds Fr. 1,550,000,
Schuldbriefbestand Fr. 73,7 Millionen.

Wir geben bis auf weiteres aus:

3 $\frac{3}{4}$ % Obligationen, 3-4 Jahre fest, zu pari,
4 % " " 5-6 " " à 101 $\frac{1}{2}$ %.

Nach Ablauf der festen Darlehensdauer sind die Titel beidseitig auf
6 Monate kündbar. [40]

Die Direktion.

Commune de La Chaux-de-Fonds

Remboursement d'obligations

Emprunt 1887. 32 obligations remboursables à fr. 1000, dès le
15 septembre 1905, à la Banque fédérale (S. A.), à La Chaux-de-Fonds, à
Zürich et chez ses comptoirs en Suisse, ainsi que chez MM. Kaufmann et
Cie, à Bâle, savoir:

Nos 110, 299, 332, 349, 364, 395, 411, 445, 507, 522, 556, 719,
794, 942, 1072, 1146, 1206, 1284, 1306, 1357, 1403, 1414, 1443, 1540, 1574,
1694, 1741, 1809, 1888, 1894, 2085.

Emprunt 1892. 2 obligations remboursables à fr. 1000, dès le 31 août
1905, à la Banque cantonale neuchâteloise, à Neuchâtel, à La Chaux-de-
Fonds et à ses agences, savoir: Nos 453, 645. [1081]

Le directeur des finances: Ch. Willeumier.

Assemblée générale des actionnaires

de la
Société immobilière de l'Hôtel National à Berne

Mercredi, le 24 mai 1905, à 11 h. du matin
aux bureaux de Messieurs M. & G. Gerster à Berne

Ordre du jour:

- 1^o Comptes, bilan et rapport du conseil d'administration.
- 2^o Rapport du contrôleur.
- 3^o Approbation des comptes, du bilan et de la gestion au 31 décembre
1904, avec décharge au conseil d'administration.
- 4^o Remplacement de 2 administrateurs démissionnaires.
- 5^o Désignation d'un commissaire-vérificateur et de son suppléant
pour l'exercice de 1905.

Les comptes, le bilan et le rapport du commissaire-vérificateur sont
à la disposition des actionnaires à partir du 15 mai courant aux bureaux
de Messieurs M. & G. Gerster à Berne.

Pour pouvoir être représentées à l'assemblée les actions doivent être
déposées en original ou par une pièce justificative de dépôt dans la caisse
sociale ou chez Messieurs M. & G. Gerster, susnommés à Berne.

Berne, le 3 mai 1905.

Au nom du conseil d'administration,
Angelo Nottaris.

(1085)

Zürcher Kantonalbank

Kündigung von 4% Obligationen

Wir kündigen hiemit

zur Rückzahlung auf den 10. Mai 1905
unsere 4% Obligationen mit den

Nummern 501501 bis 502300 à Fr. 5000. —
» 379001 » 384500 à » 1000. —
» 272001 » 274000 à » 500. —

und bemerken, dass deren Verzinsung vom 10. Mai 1905 an aufhört.

Wir anbieten uns, diese Titel schon von heute an bis auf weiteres
umzutauschen gegen unsere 3 $\frac{3}{4}$ % Obligationen, kündbar seitens der
Bank nach Ablauf von vier Jahren, seitens der Kreditoren nach Ablauf von
sechs Jahren. Bei der Konversion wird den Inhabern der Zins à 4% bis
zum 10. Mai 1905 vergütet. (294)

Zürich, den 3. Februar 1905.

Die Direktion.

„ZÜRICH“

Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktiengesellschaft
in Zürich

Nach Beschluss der heutigen Generalversammlung wird der
Coupon Nr. 26 unserer alten, bezw. Nr. 13 unserer neuen Aktien
mit Fr. 150 vom 1. Mai a. c. ab an der Gesellschaftskasse eingelöst.
Wir bitten, die Coupons mit Bordereau zu versehen.

Zürich, den 29. April 1905.

(1062)

Die Direktion.

Ausfuhr

Um eine solche in grösserem Masstabe betreiben und eventuell um ein oder mehrere Länder unter vorteilhaften Bedingungen bereisen zu können, wünscht [957]

Schweiz. Handelsfirma
mit seriösen Fabrikanten von Ausfuhr-Artikeln
in Verbindung zu treten.

Orten unter Chiffre C S E 215 an Radolf Mosse, Bern.